

# Das Transparenzregister – Erweiterung der Pflichten für Unternehmen



Abbildung 1: [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)

Das Transparenzregister wurde in Deutschland am 27. Juni 2017 zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie (EU-Richtlinie 2015/849 vom 20. Mai 2016) eingeführt. Es soll der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen, indem durch die zentrale Erfassung wirtschaftlich berechtigter Personen die Eigentums- und Kontrollstrukturen verschiedener Rechtseinheiten nachvollziehbar gemacht werden.

Das Register wird in elektronischer Form von der Bundesanzeiger Verlag GmbH geführt, welche vom Bundesministerium der Finanzen mit dieser Aufgabe beliehen wurde.

## Das Wichtigste auf einen Blick

- Eingetragen werden Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten transparenzpflichtiger Rechtseinheiten
- Transparenzpflichtige Rechtseinheiten:
  - juristische Personen des Privatrechts (z.B. GmbH, AG, eingetragene Personengesellschaft)
  - Trusts und nichtrechtsfähige Stiftungen
  - Einzelunternehmer, eingetragene Kaufleute und GbRs sind grundsätzlich nicht betroffen
- Wirtschaftlich Berechtigte
  - natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Vereinigung steht

- Einzutragende Angaben
  - Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnsitzland, Staatsangehörigkeit(en), Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses
  - Müssen unverzüglich wahrheitsgemäß mitgeteilt und immer auf aktuellem Stand gehalten werden
- Fristen
  - Seit August 2021 ist die Mitteilungsfiktion weggefallen, d.h. alle genannten Rechtseinheiten müssen sich nun eintragen lassen
  - Übergangsfristen gem. § 59 Abs. 8 GwG (max. bis 31. Dezember 2022)
- Behörden, bestimmten Berechtigten und der Öffentlichkeit (mit Einschränkungen) wird auf Antrag Einsicht in das Register gewährt
- Behörden und bestimmte Verpflichtete müssen Unstimmigkeitserklärungen abgeben, wenn die im Register geführten Angaben von ihren Kenntnissen zu jeweiligen wirtschaftlich Berechtigten abweichen
- Ordnungswidrigkeiten wie die Nichteintragung in das Register werden vom Bundesverwaltungsamt verfolgt und mit einem Verwarngeld oder Bußgeld in Höhe von bis zu 150.000 Euro geahndet
- Die Registrierung und Eintragung beim Transparenzregister ist kostenlos, für die Registerführung fallen ab 2022 pro Jahr 20,80 Euro an

## Eintragung

In das Transparenzregister werden Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bestimmter transparenzpflichtiger Rechtseinheiten mit Sitz in Deutschland eingetragen.

Die transparenzpflichtigen Rechtseinheiten sind im Geldwäschegesetz (GwG) geregelt. So sind gem. § 20 GwG juristische Personen des Privatrechts wie bspw. GmbHs und Aktiengesellschaften sowie eingetragene Personengesellschaften wie die Kommanditgesellschaft oder die GmbH & Co. KG mitteilungsspflichtig. Ebenso zur Meldung an die registerführende Stelle sind nach § 21 GwG die Verwalter von Trusts verpflichtet. Für eingetragene Vereine erfolgt gem. § 20a GwG bis spätestens 1. Januar 2023 eine automatische Eintragung in das Transparenzregister, ohne dass dafür eine gesonderte Mitteilung der Vereine selbst notwendig ist. Von der Eintragungspflicht nicht betroffen sind grundsätzlich Einzelunternehmer, eingetragene Kaufleute und GbRs. Hält eine GbR allerdings Anteile an einer GmbH, kommen auch ihre Gesellschafter als wirtschaftlich Berechtigte der GmbH in Frage.

Als wirtschaftlich berechtigt bezeichnet man gem. § 3 GwG natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die betreffende Vereinigung letztendlich steht. Das betrifft bspw. Personen, die mehr als 25 % des Kapitals halten, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben. Der Geschäftsführer ist in seiner Funktion als gesetzlicher Vertreter nur dann als wirtschaftlich Berechtigter einzutragen, wenn er tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter nach den o.g. Voraussetzungen ist oder die tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten nicht ermittelt werden können. Gem. § 19 Abs. 1 GwG muss von dem jeweiligen wirtschaftlich Berechtigten Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnsitzland, Staatsangehörigkeit(en) sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses angegeben werden. Diese Angaben müssen eingeholt, aufbewahrt, auf aktuellem Stand gehalten und der registerführenden Stelle unverzüglich wahrheitsgemäß zur Eintragung in das Register mitgeteilt werden.

In den ersten Jahren diente das Transparenzregister lediglich als Auffangregister. Das bedeutet, ab 2017 war eine entsprechende Mitteilung an die registerführende Stelle nur dann notwendig, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht aus bereits bestehenden elektronisch abrufbaren Eintragungen in anderen Registern wie dem Handelsregister ergaben.

Mit der Gesetzesänderung zum 1. August 2021 ist diese sog. Mitteilungsfiktion weggefallen, wodurch das Transparenzregister zum Vollregister wurde. Das heißt, Unternehmen, die sich bisher nicht eintragen lassen haben, da für sie auf Grund einer Eintragung in ein anderes Register die Mitteilungsfiktion anwendbar war,

sind nun zu einer Übermittlung von Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet. Dafür gelten gem. § 59 Abs. 8 GwG gewisse Übergangsfristen. So müssen Aktiengesellschaften, Europäische Gesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Eintragung bis zum 31. März 2022 vornehmen, während GmbHs, Genossenschaften und europäische Genossenschaften und Partnerschaften bis zum 30. Juni 2022 Zeit zur Meldung haben. Für alle anderen Fälle besteht eine Mitteilungsfrist bis zum 31. Dezember 2022.

## Einsichtnahme

Auf Antrag und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gewährt die registerführende Stelle eine Einsichtnahme in das Transparenzregister. Zur Einsichtnahme berechtigt sind die in § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GwG genannten Behörden und die Berechtigten gem. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GwG, soweit sie ihren Sorgfaltspflichten nachkommen. Auch Mitgliedern der Öffentlichkeit wird Einsicht in einen beschränkten Datensatz gewährt.

Für die genannten Verpflichteten und die Behörden besteht nach § 23a GwG eine Pflicht, über die Website des Transparenzregisters eine Unstimmigkeitsmeldung abzugeben, wenn eine Unstimmigkeit vorliegt. Das ist der Fall, wenn der Ersteller der Meldung eigene Kenntnisse zu den wirtschaftlich Berechtigten hat und diese von den im Register erfassten Angaben abweichen, oder wenn er mit den ihm vorliegenden Daten die gesuchte Rechtseinheit im Transparenzregister nicht finden konnte, obwohl sie eingetragen sein müsste. Das Unterlassen einer solchen Meldung stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 65 GwG dar, sie kann jedoch bis zum 01. April 2023 unterbleiben, wenn die betreffende Rechtseinheit sich wegen der Mitteilungsfiktion noch nicht zum Register melden musste.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Register kann auf Antrag beschränkt werden, wenn eine konkrete Gefahr für den wirtschaftlich Berechtigten besteht, dass eine Straftat nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 GwG stattfinden könnte. Über erfolgte Einsichtnahmen ist dem wirtschaftlich Berechtigten auf Antrag gem. § 23 Abs. 8 GwG in bestimmtem Umfang Auskunft zu erteilen.

## Sanktionen bei Nichtbeachtung

Ergeben sich Anhaltspunkte für Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf das Register nach § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 54 – 66 GwG, können diese dem Bundesverwaltungsamt mitgeteilt werden, welches gem. § 56 Abs. 5 GwG zuständig für die Verfolgung ist.

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann gem. § 56 Abs. 1 OWiG von einem Bußgeldverfahren abgesehen und ein Verwarngeld von bis zu 55 Euro erhoben werden. Für Verstöße ergibt sich gem. § 56 Abs. 1 S. 2 GwG ein Bußgeldrahmen von 50 Euro bis zu 100.000 Euro für einfache und 150.000 Euro für vorsätzliche Verstöße. Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen kann das Bußgeld gem. § 56 Abs. 3 GwG auch deutlich höher ausfallen.

## Gebühren der Eintragung

Die Registrierung auf der Seite des Transparenzregisters ist kostenlos. Das umfasst auch den erweiterten Zugang, mit dem bspw. die Eintragung von wirtschaftlich Berechtigten beauftragt oder Anträge auf Einsichtnahme in das Register gestellt werden können.

Die Mitteilung an das Register ist als solche nicht gebührenpflichtig, jedoch wird für die Führung des Transparenzregisters eine Jahresgebühr erhoben. Diese wird, ebenso wie alle anderen Gebühren, die in

Verbindung mit dem Transparenzregister anfallen, von der Transparenzregistergebührenverordnung geregelt und beträgt ab dem Jahr 2022 20,80 Euro pro Jahr. (2020: 4,80 Euro, 2021: 11,47 Euro)  
Bei verspäteten, falschen oder unvollständigen Angaben kann das Bundesverwaltungsamt als Fachaufsicht und Verwaltungsbehörde die o.g. Bußgelder verhängen.

In letzter Zeit wurden vermehrt vor allem Handwerksbetriebe von Unternehmen kontaktiert, die die Meldung zum Transparenzregister zum Geschäftsmodell haben. Angeboten werden zu diesem Zweck Abonnements, welche die Eintragung und Änderung der eingetragenen Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten beinhalten und bis zu 400 Euro im Jahr kosten können.

Solche Angebote sind genau zu prüfen. Vor allem unter dem Gesichtspunkt der Registergebühr in Höhe von 20,80 Euro pro Jahr ist es besonders für kleinere Betriebe nicht sinnvoll, eine solche Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, zumal in diesen auch der Aufwand der Eintragung und Aktualisierung überschaubar sein wird.

Die Handwerkskammer berät Sie diesbezüglich gern.

Stand 07. Januar 2022